



Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

**Obmann für Rechtsfragen:
Hermann Auffenberg**

Fechteler Str. 22
33100 Paderborn
Telefon: 0 52 51 – 2 25 12
Fax: 0 52 51 – 2 67 80
E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-auffenberg.de

Jahresbericht 2025

Für Vereine gelten mehrere Rechtsvorschriften, die verschieden häufig akut geworden sind für unsere Vereine. In den zurückliegenden Jahren wurden Vereine von der amtlichen Stelle, die das Transparenzregister führt und überwacht, Vereine aufgefordert, Gebühren für die Führung des Transparenzregisters zu zahlen. Hierfür gibt es für die nach der Aufforderung folgende Zeit aber die Möglichkeit der Befreiung von der Gebühr für Vereine, die einen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Zweck haben.

Im Jahr 2025 gab es einen Fall zum Urheberrechtsgesetz. In den bisherigen Jahren meiner Tätigkeit ist dieses Gesetz für unsere Vereine nie akut geworden. Jetzt aber gab es das Urhebergesetz betreffend eine Auseinandersetzung zwischen einem Verein und dem Anspruchsteller, der dem Verein eine Verletzung des Urheberrechts vorwarf und Schadensersatz forderte.

Unsere Geschäftsführerin Frau Cramer hat mich auf eine Fortbildungsveranstaltung aufmerksam gemacht, die die Westfalen-Akademie zum Thema Urheberrecht für Vereine und Gemeinnützige Organisationen durchführt als Online-Seminar mit Videoübertragung. Ich habe an dieser Veranstaltung teilgenommen und habe danach Schrifttum zu diesem Seminar bekommen. Dies alles war für mich sehr lehrreich, da ich beruflich mit dem Urheberrecht bisher nichts zu tun hatte.

Da nach dem ersten Fall zum Urheberrecht weitere Vereine angesprochen wurden habe ich ein Schreiben verfasst, welches unsere Geschäftsstelle an alle Vereine versandt hat.

Das Urheberrecht bietet einen Schutz für den Verfasser von Schrifttum oder Hersteller von Bildern und Fotos. Auch Bauwerke können hierzu gehören. Der Urheber solcher Werke behält sein Eigentum an diesen Werken auch nach Veröffentlichung der Werke. Dies ist der Schutz des Urheberrechts. Werke des Urhebers dürfen nur mit zuvor gegebener Erlaubnis des Urhebers verwendet werden. Geschieht die Verwendung solcher Werke ohne Erlaubnis des Urhebers kann dieser Nutzungsentschädigung und somit Schadensersatz verlangen und Unterlassung des Gebrauchs seiner Werke verlangen. Dieser Schutz durch das Urheberrechtsgesetz besteht auf die Dauer von 70 Jahren, gerechnet nach Versterben des Urhebers oder nach Veröffentlichung anonymer Werke.



Wegen der wiederholten Anfragen zum Urheberrecht habe ich den Eindruck, dass Personen gezielt die Homepages von Vereinen und nicht nur Imkervereinen kontrollieren auf Gebrauch von Texten und Fotos von Personen und Abbildungen, um hiermit eine Nutzungsentschädigung geltend zu machen und zu bekommen.

Daher habe ich an alle Vereine geschrieben, nur selbst erstellte Texte zu verwenden und weitere Abbildungen und Fotos für ihre Homepage und ihr Schrifttum. Wenn ein Imker für seinen Verein schreibt oder Bilder erstellt, kann der Verein mit seiner Erlaubnis das Schrifttum und die Bilder verwenden und in seine Homepage einstellen.

Für die Führung eines Vereins und Tätigkeit des Vorstandes habe ich Anfragen bekommen. Jede Anfrage ist vom Sachverhalt her verschieden; es handelt sich immer um Einzelfälle.

Für die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung ist die Satzung des Vereins maßgebend und einzuhalten. Der Vorstand sollte vor Einladung zu einer Mitgliederversammlung nochmals die Satzung genau durchsehen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Möglichkeit, die Vereinsmitglieder über das Wichtigste im Verein zu informieren. Auch in der Tagesordnung angegebene Beschlussfassungen sollten inhaltlich kurz beschrieben werden für die Mitglieder. Das verlangt die Rechtsprechung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss das Datum der Fertigstellung der Einladung enthalten, und es sind für die Einhaltung der Einladungsfrist etwa 5 Tage Bearbeitungszeit bei der Post hinzuzurechnen. Die Einhaltung der Einladungsfrist ist wichtig, damit sich jeder auf die Mitgliederversammlung zeitmäßig vorbereiten kann und sich auch Gedanken machen über die in der Tagesordnung genannten zu treffenden Beschlüsse. Wird die Einladungsfrist nicht eingehalten, sind die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nicht rechtswirksam. In manchen Satzungen steht auch eine Mindestquote von Mitgliedern, die in der Versammlung anwesend sein müssen zur Erreichung der Beschlussfähigkeit. Hierauf muss der Vorstand achten.

Bisher war es üblich und gesetzlich so geregelt, dass mit Anwesenheit der Vereinsmitglieder Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Dies halte ich auch für das Beste. Der jetzt mögliche digitale Kontakt zwischen Personen ist auch in das Vereinsrecht aufgenommen worden. Gemäß der neuen Vorschrift § 32, II,1 BGB hat der Vorstand nunmehr die Befugnis, ohne ausdrückliche Satzungsregelung einzelnen Vereinsmitgliedern die virtuelle Ausübung ihrer Mitgliedsrechte ohne persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung zu ermöglichen. Es kann dann eine sogenannte hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Für die Durchführung einer rein virtuellen Mitgliederversammlung für alle Mitglieder ist in § 32 II,2 geregelt, dass hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Es gibt also mehrere Möglichkeiten für Durchführung einer Mitgliederversammlung.

Für den Verein ist es wichtig, dass auch Mitglieder zur Übernahme eines Vorstandsamtes bereit sind. Um diese Bereitschaft zu erreichen und somit eine ständige ganze Besetzung des Vorstandes ist es die Aufgabe aller Mitglieder den



Vorstand zu unterstützen und ihm zuzuarbeiten und den Vorstand somit nicht allein zu lassen.

In diesem Sinne wünsche ich am Schluss meines Berichtes allen Vereinen ein reges Leben im Verein und Gesundheit und Erfolg mit den Bienen für das kommende Jahr 2026.

Hermann Auffenberg